

TOP 33:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen

Drucksache: 492/14 und zu 492/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. L 327 vom 27.11.2012, S. 1).

Der Schwefelgehalt bei Gasöl für den Seeverkehr wird von 1 Gramm pro Kilogramm Gasöl für den Seeverkehr auf 1,0 Gramm pro Kilogramm Gasöl für den Seeverkehr und der Schwefelgehalt bei Schiffsdiesel von 15 Gramm pro Kilogramm Schiffsdiesel auf 15,0 Gramm pro Kilogramm Schiffsdiesel präzisiert.

Darüber hinaus dient die Verordnung der Umsetzung der delegierten Richtlinie 2014/77/EU (ABl. L 170 vom 11.6.2014, S. 62) der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen um. Hier werden nach Anpassung der europäischen Norm für Ottomotorkraftstoff an die Anforderungen der Richtlinie 98/70/EG einige der nationalen Normen nicht mehr benötigt und entfallen.

Die Verweise auf die Anforderungsnormen für Biodiesel und Flüssiggas werden aktualisiert und die Qualitätsanforderungen für Pflanzenölmotorkraftstoff werden erstmals in die Verordnung aufgenommen.

Da nach Auskunft der Mineralölwirtschaft kein Normalbenzin (Ottomotorkraftstoff mit 91 Oktan) mehr auf dem Markt erhältlich ist, wird diese Qualität aus der Verordnung gestrichen. Des Weiteren wurde bei einigen Begriffsdefinitionen die Nomenklatur dem aktuellen Stand angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Mit dieser EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden, bei der nächsten Novellierung dieser Verordnung die Bezeichnung "Pflanzenölkraftstoff - alle Saaten -" so zu ändern, dass auch aus Algen gewonnene Kraftstoffe und andere fortschrittliche Biokraftstoffe eingeschlossen werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 492/1/14** ersichtlich.